

Sachgebiet 5/2 Asylrecht

Normen VO 604/2013/EU Art. 3 Abs. 2
VO 604/2013/EU Art. 11
AsylG § 29 Abs. 1 Nr. 1a
AsylG § 34a Abs. 1

Schlagworte Dublin-Verfahren
Malta
Nachgezogenes Kind
Flüchtlingsverantwortung
Familienverband
Rückführung

Leitsatz

Zur Situation in Malta für Asylbewerber (derzeit keine systemischen Mängel im Sinne der Dublin III-VO).

Mit einem „asyltaktischen“ bzw. „scheibchenweisen“ Vortrag kann eine Berufungszulassung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG nicht erreicht werden.

VGH Baden-Württemberg

Beschluss vom 11.03.2020 A 4 S 740/20

Vorinstanz VG Karlsruhe

(Az. A 13 K 5776/18)

Rechtskraft nein

Vorblatt mit Leitsatz

VENZA-Blatt ohne Leitsatz



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat,
dieser vertreten durch den Leiter des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Karlsruhe -,
Pfizerstraße 1, Geb. F, 76139 Karlsruhe, Az:

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen Asylzuständigkeit und Abschiebungsanordnung (Dublin/Malta);
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Prof. Dr. Bergmann, den
Richter am Verwaltungsgerichtshof Jerxsen und die Richterin am Verwaltungs-
gericht Dr. Osteneck

am **11. März 2020** beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Ver-
waltungsgerichts Karlsruhe vom 24. Januar 2020 - A 13 K 5776/18 - wird abge-
lehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Zulassungsverfah-
rens.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung, den die Klägerin auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) stützt, hat keinen Erfolg.

Die geltend gemachte Grundsatzbedeutung genügt nicht den Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG. Dies ist nur der Fall, wenn in Bezug auf die Rechtslage oder Tatsachenfeststellungen eine konkrete Frage aufgeworfen und hierzu erläutert wird, warum sie bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht geklärte Probleme aufwirft, die über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus bedeutsam sind und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlich geklärt werden müssen. Es muss deshalb schon in der Antragsbegründung selbst deutlich werden, warum prinzipielle Bedenken gegen einen vom Verwaltungsgericht in einer konkreten Rechts- oder Tatsachenfrage eingenommenen Standpunkt bestehen, warum es also erforderlich ist, dass sich auch das Berufungsgericht klärend mit der aufgeworfenen Frage auseinandersetzt und entscheidet, ob die Bedenken durchgreifen. Des Weiteren muss dargelegt werden, warum die aufgeworfene konkrete Tatsachen- oder Rechtsfrage für das Verwaltungsgericht erheblich war und warum sie sich auch im Berufungsverfahren als entscheidungserheblich stellen würde (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschlüsse vom 15.03.2000 - A 6 S 48/00 - und 13.03.2017 - A 11 S 651/17 -, beide Juris).

Diesen Anforderungen entspricht der Zulassungsantrag nicht. Soweit die Klägerin die Frage als grundsätzlich bedeutend aufwirft, „ob Malta die Mindeststandards für Asylbewerber einhält“, und rügt, das Verwaltungsgericht habe keine „entsprechenden Auskünfte über die Situation in Malta beim Auswärtigen Amt eingeholt“, legt sie schon nicht hinreichend substantiiert dar, warum weitere Auskünfte erforderlich gewesen wären. Dafür gibt es im Übrigen nach Aktenlage auch keine genügenden Anhaltspunkte, weil das Verwaltungsgericht unter sorgfältiger Auswertung einer Vielzahl aktueller Erkenntnismittel ausführlich und überzeugend dargelegt hat, warum in Malta derzeit keine systemischen Mängel im Asylverfahren und den Aufnahmebedingungen für Antragsteller im

Sinne von Art. 3 Abs. 2 UA 2 Dublin III-VO vorliegen (hierzu auch: VG Karlsruhe, Urteil vom 30.04.2019 - A 13 K 1228/18 -, Juris). Dazu verhält sich die Klägerin nicht.

Die von der Klägerin weiter als grundsätzlich bedeutsam aufgeworfene Frage, „ob bei Verfahren, bei denen ein minderjähriges bzw. volljähriges Kind in Deutschland lebt, die Bundesrepublik Deutschland von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen muss und das Ermessen insoweit auf Null reduziert ist“, ist hinreichend geklärt, denn sie lässt sich unmittelbar aus dem Gesetz beantworten und bedarf deshalb keiner weiteren Entscheidung in einem Berufungsverfahren. Bezüglich minderjähriger Kinder regeln insbesondere Erwägungsgrund 15 sowie die Artikel 2 lit. g, 6, 8 bis 11 und 20 Abs. 3 Dublin III-VO detailliert, wie im Dublinverfahren dem Wohl des Kindes vorrangig Rechnung zu tragen ist, sowie das Verbot der Trennung der Kernfamilie und Möglichkeiten der Familienzusammenführung. Hinsichtlich der Frage des Selbsteintrittsrechts entscheidet der Europäische Gerichtshof ergänzend seit langem in ständiger Rechtsprechung, dass ein Antragsteller grundsätzlich, d.h. solange im Einzelfall keine Grundrechtsposition dies erzwingt, keinen Rechtsanspruch hierauf hat (EuGH, Urteile vom 14.11.2013, Rs. C-4/11 <Puid>, vom 26.07.2017, Rs. C-490/16 <A.S.> und vom 26.07.2017, Rs. C-646/16 <Jafari>; vgl. hierzu bei Kindern von Anerkannten auch Senatsbeschluss vom 14.03.2018 - A 4 S 544/18 -, Juris, sowie Bergmann/Dienelt, AuslR, 13. Aufl. 2020, § 29 AsylG Rn. 28, m.w.N.).

Bezüglich volljähriger Kindern ergibt sich unmittelbar insbesondere aus Art. 3 Abs. 1 Dublin III-VO, dass sie eigenständige Antragsteller sind. Ergänzend regelt vor allem Art. 16 Dublin III-VO, wann im Lichte der Schutzgarantien von Art. 7 GRCh bezüglich abhängiger Personen etwa eine Familienzusammenführung durchzuführen ist. Auch insoweit ist mithin keine Grundsatzbedeutung hinreichend dargelegt oder sonst wie erkennbar.

Im konkreten Einzelfall scheidet die Berufungszulassung wegen Grundsatzbedeutung hinsichtlich des 2003 geborenen, noch minderjährigen Sohnes ohnehin aus. Denn die Klägerin hat bezüglich dieses Kindes beim Bundesamt am

02.05.2018 angegeben, es lebe in Dubai, und seine Einreise in die Bundesrepublik auch dem Verwaltungsgericht gegenüber nicht angegeben. Erstmals mit ihrem Berufungszulassungsantrag vom 28.02.2020 zeigt die Klägerin unter Vorlage der schon vor vielen Wochen ausgestellten Aufenthaltsgestattung an, dass dieses Kind derzeit in Deutschland lebt. Mangels Kenntnis konnte das Verwaltungsgericht insoweit mithin überhaupt keine Rechtsprüfung durchführen und auch nicht entscheiden, ob wegen des grundsätzlichen Verbotes der Trennung von Mutter und Kind bezüglich dieses Sohnes gemäß Art. 11 lit. b Dublin III-VO ebenfalls Malta zuständig ist, wofür vieles spricht. Damit aber kann auch die Klägerin insoweit naturgemäß nicht aufzeigen, dass gegen einen vom Verwaltungsgericht in einer konkreten Rechts- oder Tatsachenfrage eingenommenen Standpunkt prinzipielle Bedenken bestehen und es erforderlich ist, dass sich auch das Berufungsgericht klärend mit der aufgeworfenen Frage auseinandersetzt und entscheidet, ob die Bedenken durchgreifen. Mit einem „asyltaktischen“ bzw. „scheibchenweisen“ Vortrag kann eine Berufungszulassung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG nicht erreicht werden.

Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (vgl. § 78 Abs. 5 Satz 1 AsylG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO und § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Prof. Dr. Bergmann

Jerxsen

Dr. Osteneck